



An den Grossen Rat

20.0178.01

BVD/P200178

Basel, 22. April 2020

Regierungsratsbeschluss vom 21. April 2020

## **Kantonale Gesetzesinitiative für „erschwingliche Parkgebühren“**

**Bericht zur rechtlichen Zulässigkeit und zum weiteren Vorgehen**

## 1. Begehr

Mit diesem Bericht beantragen wir Ihnen, die formulierte Gesetzesinitiative „für erschwingliche Parkgebühren“ für rechtlich zulässig zu erklären und dem Regierungsrat zur Berichterstattung zu überweisen.

## 2. Zustandekommen der Initiative

### 2.1 Initiativtext (veröffentlicht im Kantonsblatt vom 16. Februar 2019)

#### **Kantonale Volksinitiative «für erschwingliche Parkgebühren»**

«Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG) reichen die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende Initiative ein:

Das Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) vom 16. Oktober 2013 wird wie folgt geändert und ergänzt:

#### **§ 4 Vorschriftsgemäße Nutzung**

<sup>2<sup>bis</sup></sup> Den Einwohnern und Einwohnerinnen, den Gewerbetreibenden, den Besuchern und Besucherinnen sowie den Pendlern und Pendlerinnen ist ausreichend günstiger Parkraum für Automobile und Motorräder zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 10 Nutzung zu Sonderzwecken**

<sup>2<sup>bis</sup></sup> Die Gebühr für die Anwohnerparkkarte darf pro Jahr den Betrag von 140 Franken, jene für Pendler und Pendlerinnen 700 Franken nicht übersteigen. Die Tageskarte für Besucher und Besucherinnen darf nicht mehr als 10 Franken kosten.

<sup>2<sup>ter</sup></sup> Der Bezug von Parkbewilligungen darf nicht eingeschränkt werden.

#### **Übergangs- und Ausführungsbestimmung**

<sup>§ 50<sup>bis</sup></sup> Gebühren gemäss § 2bis dieses Gesetzes, die ab dem 1. Januar 2019 höher eingefordert und bezahlt wurden, müssen zurückerstattet werden.»

Kontaktadresse:

Überparteiliches Initiativkomitee  
für erschwingliche Parkgebühren  
Postfach  
4020 Basel

### 2.2 Vorprüfung

Am 7. Februar 2019 hat die Staatskanzlei gemäss § 4 IRG vorprüfungsweise durch Verfügung festgestellt, dass die Unterschriftenliste und der Titel der kantonalen Volksinitiative «für erschwingliche Parkgebühren» den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen. Diese Verfügung ist gemäss § 4 Abs. 3 IRG mit Titel und Text der Initiative sowie der Kontaktadresse des Initiativkomitees im Kantonsblatt vom 16. Februar 2019 veröffentlicht worden.

Gemäss § 47 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt (KV, SG 111.100) in Verbindung mit § 6 IRG sind Initiativen innert 18 Monaten seit ihrer Veröffentlichung im Kantonsblatt bei der Staatskanzlei einzureichen. Im Kantonsblatt vom 16. Februar 2019 hat die Staatskanzlei demgemäß darauf hingewiesen, dass die Sammelfrist am 16. August 2020 abläuft.

## **2.3 Zustandekommen**

Die Unterschriftenlisten der vorliegenden Initiative sind innert Frist eingereicht worden. Aufgrund der §§ 9 und 10 IRG hat die Staatskanzlei nach Prüfung der Stimmrechtsbescheinigungen am 3. Februar 2020 durch Verfügung festgestellt, dass die kantonale Volksinitiative «für erschwingliche Parkgebühren» mit 3'286 gültigen Unterschriften die vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften aufweist und damit zustande gekommen ist. Diese Verfügung ist im Kantonsblatt vom 5. Februar 2020 veröffentlicht worden.

Die Rechtsmittelfrist von zehn Tagen ist am 17. Februar 2020 unbenutzt abgelaufen.

## **2.4 Überweisung an den Regierungsrat zur rechtlichen Überprüfung und Antrag an den Grossen Rat**

Wenn das Zustandekommen der Initiative feststeht, überweist die Staatskanzlei sie gemäss § 13 IRG an den Regierungsrat. Dieser stellt dem Grossen Rat innerhalb von drei Monaten Antrag, sie für zulässig oder unzulässig zu erklären.

# **3. Rechtliche Zulässigkeit der Volksinitiative**

## **3.1 Das Anliegen der Initiative**

Die vorliegende Initiative will, dass den Einwohnerinnen und Einwohnern, den Gewerbetreibenden, den Besucherinnen und Besuchern sowie den Pendlerinnen und Pendlern ausreichend günstiger Parkraum für Automobile und Motorräder zur Verfügung gestellt wird. Die Gebühr für Anwohnerparkkarten soll auf maximal 140 Franken pro Jahr, die Gebühr für Pendlerparkkarten auf maximal 700 Franken pro Jahr beschränkt werden. Die Tageskarte für Besucherinnen und Besucher soll maximal 10 Franken kosten. Zudem soll der Bezug von Parkbewilligungen nicht eingeschränkt werden können. Die Differenz der Gebühren, die ab dem 1. Januar 2019 im Vergleich zur Initiative höher eingefordert und bezahlt worden sind, müssen zurückerstattet werden.

## **3.2 Formulierte – unformulierte Initiative**

### **3.2.1 Voraussetzungen und vorliegende Initiative**

Nach § 47 Abs. 3 KV und § 1 Abs. 1 IRG enthalten formulierte Initiativen einen ausgearbeiteten Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlusstext. Sofern sie geltendes Recht aufheben oder ändern wollen, müssen sie gemäss § 1 Abs. 2 IRG den betroffenen Erlass oder Beschluss sowie den oder die betroffenen Paragraphen bezeichnen. Erfüllen Initiativen die Voraussetzungen gemäss § 1 IRG nicht, so gelten sie gemäss § 2 Abs. 1 IRG als unformuliert.

Bei der vorliegenden kantonalen Volksinitiative «für erschwingliche Parkgebühren» handelt es sich um einen ausformulierten Gesetzesentwurf, der gemäss Vorschlag der Initiantinnen und Initianten die §§ 4 und 10 des Gesetzes über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG; SG 724.100) ergänzen soll. Zudem soll eine Übergangsbestimmung eingefügt werden. Die vorgeschlagenen Ergänzungen sowie die Übergangsbestimmung lassen sich ohne weiteres Dazutun in das bestehende Regelwerk einfügen, womit die Erfordernisse an eine ausformulierte Initiative gemäss § 47 Abs. 3 KV bzw. § 1 IRG erfüllt sind.

### **3.2.2 Behebung eines offensichtlich redaktionellen Versehens**

#### **3.2.2.1 Voraussetzungen**

§ 49 Abs. 2 KV hält fest, dass formulierte Initiativen den Stimmberechtigten unverändert zur Abstimmung vorzulegen sind. Der Begriff «unverändert» ist aber nicht absolut zu verstehen. Ge-

mäss § 20 Abs. 2 IRG dürfen bei einer formulierten Initiative offensichtlich redaktionelle Versehen im Text behoben und sachlich unumgängliche Ergänzungen angebracht werden.

### 3.2.2.2 Vorliegende Initiative

Die vorliegende Initiative verlangt das Einfügen eines neuen §50<sup>bis</sup> NöRG. Der Wortlaut dieses neuen Paragraphen lautet: «Gebühren gemäss § 2<sup>bis</sup> dieses Gesetzes, die ab dem 1. Januar 2019 höher eingefordert und bezahlt wurden, müssen zurückerstattet werden». Der Paragraph verweist somit gemäss Wortlaut auf einen § 2<sup>bis</sup> des NöRG, den es allerdings nicht gibt. Der Verweis muss dem Sinn der Initiative entsprechend auf den von der Initiative neu geschaffenen § 10 Abs. 2<sup>bis</sup> NöRG erfolgen. Es liegt offensichtlich ein redaktionelles Versehen vor. Demgemäß ist die formulierte kantonale Volksinitiative «für erschwingliche Parkgebühren» wie folgt abzuändern (Ergänzung zwecks Hervorhebung unterstrichen):

*«Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG) reichen die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende Initiative ein:*

*Das Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) vom 16. Oktober 2013 wird wie folgt geändert und ergänzt:*

**§ 4 Vorschriftsgemäss Nutzung**

*2<sup>bis</sup> Den Einwohnern und Einwohnerinnen, den Gewerbetreibenden, den Besuchern und Besucherinnen sowie den Pendlern und Pendlerinnen ist ausreichend günstiger Parkraum für Automobile und Motorräder zur Verfügung zu stellen.*

**§ 10 Nutzung zu Sonderzwecken**

*2<sup>bis</sup> Die Gebühr für die Anwohnerparkkarte darf pro Jahr den Betrag von 140 Franken, jene für Pendler und Pendlerinnen 700 Franken nicht übersteigen. Die Tageskarte für Besucher und Besucherinnen darf nicht mehr als 10 Franken kosten.*

*2<sup>ter</sup> Der Bezug von Parkbewilligungen darf nicht eingeschränkt werden.*

**Übergangs- und Ausführungsbestimmung**

*§ 50<sup>bis</sup> Gebühren gemäss § 10 Abs. 2<sup>bis</sup> dieses Gesetzes, die ab dem 1. Januar 2019 höher eingefordert und bezahlt wurden, müssen zurückerstattet werden.»*

## 3.3 Materielle Prüfung

Gemäss § 48 Abs. 2 KV und § 14 IRG ist eine Initiative zulässig, wenn sie höherstehendes Recht beachtet, sich nur mit einem Gegenstand befasst und nicht etwas Unmögliches verlangt.

### 3.3.1 Allgemeines

Bei der Überprüfung einer Initiative auf deren Rechtmässigkeit ist deren Text auf der Grundlage der üblichen Auslegungsregeln zu interpretieren. Grundsätzlich ist vom Wortlaut der Initiative auszugehen und nicht auf den subjektiven Willen der Initiantinnen und Initianten abzustellen. Eine allfällige Begründung des Volksbegehrens und Meinungsäusserungen der Initiantinnen und Initianten dürfen allerdings mitberücksichtigt werden (BGE 139 I 292 E. 7.2.1, 141 I 186 E. 5.3 und jüngst 143 I 129 E. 2.1). Von verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten ist jene zu wählen, die einerseits dem Sinn und Zweck der Initiative am besten entspricht und zu einem vernünftigen Ergebnis führt und die anderseits im Sinne einer verfassungskonformen Auslegung mit dem übergeordneten Recht vereinbar erscheint. Kann der Initiative ein Sinn beigemessen werden, der sie nicht klarerweise als unzulässig erscheinen lässt, ist sie in diesem für ihre Gültigkeit günstigsten Sinne auszulegen und als gültig zu erklären (BGE 139 I 292 E. 5.7 und 129 I 392 E. 2.2; WULLSCHLEGER, Bürgerrecht und Volksrechte, in: BUSER [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 127 ff., 158). Wenn immer möglich sollen Ungültigerklärungen vermieden werden und die Initiative, wenn sie in einem Sinne ausgelegt werden kann, der mit dem übergeordneten Recht vereinbar erscheint, der Stimmbevölkerung zur Abstimmung unterbreitet werden («in dubio pro populo» [BGE 111 Ia 292 E. 3c S. 300

mit Hinweisen]). Dies geht auch aus dem Verfassungsgrundsatz der Verhältnismässigkeit hervor. Danach haben sich staatliche Eingriffe in die politischen Rechte der Bürgerinnen und Bürger auf das geringst mögliche Mass zu beschränken (Art. 34 und 36 Abs. 2 und 3 BV). Ungültigerklärungen sind demzufolge nach Möglichkeit zugunsten der für die Initiantinnen und Initianten günstigsten Lösung einzuschränken (BGE 142 I 216 E. 3.2 und 3.3 S. 219 f. [= Praxis 2017 Nr. 35] und 143 I 129 E. 2.2 S. 132).

### **3.3.2 Übereinstimmung mit höherem Recht**

Gestützt auf § 38 Abs. 1 KV übt der Staat die Hoheit über den öffentlichen Boden, die öffentlichen Gewässer und den Luftraum aus. Dem Kanton kommt aufgrund der Hoheit über die öffentlichen Sachen folglich das Recht zu, deren Nutzungsmöglichkeiten zu regeln. Bei der Ausübung seiner Hoheitsrechte ist der Kanton jedoch nicht völlig frei, sondern er hat die Bundesverfassung und die bundesrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Gemäss Art. 82 Abs. 1 BV erlässt der Bund Vorschriften über den Strassenverkehr. Die Strassenhoheit steht jedoch als originäre Kompetenz den Kantonen zu. Auch wenn die Strassenhoheit der Kantone durch verschiedene Bundeskompetenzen teilweise massgeblich eingeschränkt wird (vgl. z.B. Art. 81, 83 BV oder Art. 2 Abs. 2 und 3 SVG), sind die Kantone grundsätzlich alleine für die Planung, Bau, Widmung und Unterhalt von Strassen zuständig (RENÉ SCHAFFHAUSER, in: EHRENZELLER et al. [Hrsg.], Kommentar zu Art. 82 BV, N 3 ff.). Der Kanton kann auf öffentlichem Grund Parkplätze zur Verfügung stellen und deren Nutzung reglementieren (z.B. Beschränkung der Parkdauer; vgl. Art. 3 SVG). In Bezug auf die Gebührenerhebung ist bei Parkplätzen auf öffentlichem Grund zu beachten, dass Art. 82 Abs. 3 BV für den gemeinverträglichen Verkehr bzw. den Verkehr im Rahmen des Gemeingebräuchs auf öffentlichen Strassen eine Gebührenfreiheit vorsieht (ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016, Rz. 2380). Zum schlichten Gemeingebräuch gehört beispielsweise der rollende Verkehr. Das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen gehört, sofern es nur von kurzer Dauer ist, in der Regel ebenfalls noch zum schlichten Gemeingebräuch (ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016, Rz. 2381). Eine über den schlichten Gemeingebräuch hinausgehende Benützung der Strasse stellt gesteigerten Gemeingebräuch dar, dessen Regelung – unter Vorbehalt anderer verfassungsmässiger Rechte – in die alleinige Kompetenz der Kantone fällt. Die Kantone können dafür auch Benützungs- und Lenkungsabgaben erheben (BGE 122 I 279 E. 2b S. 283 mit weiteren Hinweisen). In städtischen Gebieten kann das Parkieren auf öffentlichem Grund von mehr als 30 Minuten bereits als gebührenpflichtiger gesteigerter Gemeingebräuch betrachtet werden (BGE 122 I 279 E. 2e S. 286). In der Ausgestaltung des gesteigerten Gemeingebräuchs geniesst der Kanton erhebliche Freiheiten. Wenn er für gewisse Parkplätze eine Gebühr verlangt, so ist er nicht verpflichtet, für alle anderen Abstellflächen ebenfalls eine Gebühr zu erheben. Zudem steht es ihm auch frei, innerhalb eines bestimmt umgrenzten Gebiets die einen Abstellflächen unentgeltlich, die anderen jedoch gegen Gebühr anzubieten (BGE 122 I 279 E. 8e S. 290f.).

Soweit der Initiativtext ausreichend günstigen Parkraum verlangt und die Gebührenhöhe für Anwohnerparkkarten, Pendlerparkkarten und Besuchertageskarten deckelt sowie eine Einschränkung des Bezugs von Parkbewilligungen verbietet, erweist er sich mit den soeben zitierten bundesrechtlichen Vorgaben als ohne weiteres kompatibel.

Indem die Initiative in der Übergangsbestimmung eine Rückerstattung der ab dem 1. Januar 2019 im Vergleich zur Initiative höheren, bezahlten Gebühren verlangt, will sie neues Recht auf einen Sachverhalt anwenden, der sich abschliessend vor Inkrafttreten dieses Rechts verwirklicht hat. Dabei handelt es sich um eine echte Rückwirkung. Diese läuft darauf hinaus, einen Sachverhalt hinterher neuen Regeln zu unterstellen. In der Lehre und in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird die echte, die Bürgerinnen und Bürger belastende Rückwirkung als grundsätzlich verboten bezeichnet. Sie widerspricht dem Grundsatz der Rechtssicherheit, der sich aus dem in Art. 5 BV verankerten Rechtsstaatsprinzip ergibt. Sie ist nur ausnahmsweise und unter engen,

kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen zulässig. Vorliegend handelt es sich jedoch um eine die Betroffenen begünstigende Rückwirkung, indem diese bezahlte Gebühren zurückerstattet erhalten sollen. Solche Rückwirkungen sind ohne weiteres zulässig.

Die Initiative verstösst somit nicht gegen Bundesrecht. Eine Kollision der von der Initiative verlangten Forderungen mit Vorschriften von Staatsverträgen ist nicht ersichtlich.

Ein Widerspruch der Initiativforderung zu kantonalen Verfassungsbestimmungen ist ebenfalls nicht ersichtlich. Die Initiative verstösst somit nicht gegen übergeordnetes kantonales Recht.

### **3.3.3 Keine Unmöglichkeit und Einheit der Materie**

Die Initiative verlangt nichts Unmögliches und weist einen inhaltlichen Zusammenhang auf.

Bei der Umsetzung der Initiative nach deren allfälligen Annahme wird zu berücksichtigen sein, dass über die Billettautomaten der Basler Verkehrs-Betriebe bezogene Parkkarten weder personen- noch kontrollschildgebunden sind. Dass dadurch einzelne Beträge nicht rückerstattet werden können, da sie nicht zugeordnet werden können, führt indes nicht zur Ungültigkeit der Rückerstattungsbestimmung wegen Unmöglichkeit. Bei den personen- und kontrollschildgebundenen Parkkarten dürfte eine Rückerstattung problemlos möglich sein.

## **3.4 Fazit**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen und gestützt auf § 13 Satz 2 IRG kommen wir zum Schluss, dass die vorliegende formulierte kantonale Volksinitiative «für erschwingliche Parkgebühren» rechtlich zulässig ist.

## **4. Inhaltliche Beurteilung der Initiative**

Die Initiative „für erschwingliche Parkgebühren“ will das Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) so anpassen, dass ausreichend günstiger Parkraum für Motorfahrzeuge zur Verfügung gestellt wird und dass das Parkieren kostengünstiger erfolgen kann. Durch die Anordnung im NöRG wirken die vorgeschlagenen neuen Bestimmungen ausschliesslich auf den öffentlichen Strassenraum. Parkplätze auf Privatareal sind davon nicht betroffen.

Konkret enthält die Initiative die folgenden vier Forderungen:

- Einwohnerinnen und Einwohner, das Gewerbe, Besuchende sowie Pendlerinnen und Pendler sollen „ausreichend günstigen Parkraum“ zur Verfügung haben.
- Die wichtigsten Parkkartengebühren sollen auf dem Stand von 2018 eingefroren werden (Anwohnerparkkarte APK: 140 Franken pro Jahr; Besucherparkkarte BPK: 10 Franken pro Tag; Pendlerparkkarte PPK: 700 Franken pro Jahr<sup>1</sup>).
- Die seit dem 1. Januar 2019 (APK/PPK) bzw. dem 1. März 2019 (BPK) darüber hinausgehenden Gebühreneinnahmen sollen zurückerstattet werden.
- Parkierbewilligungen sollen ohne Einschränkungen bezogen werden können.

Die Initiative will damit nicht nur die vom Regierungsrat per Anfang 2019 beschlossenen Anpassungen der Parkraumbewirtschaftungsverordnung wieder rückgängig machen, sondern darüber hinaus mehr Parkplätze und erleichterte Bezugsbedingungen für Parkkarten schaffen. Die Anpassungen sind jetzt seit über einem Jahr umgesetzt. In der Folge haben sich die Verkaufszahlen der Besucherparkkarten praktisch halbiert und Ende 2019 waren 15% weniger gültige Anwohner-

<sup>1</sup> Die Initiative nennt für Pendlerparkkarten den Betrag von 700 Franken pro Jahr. Tatsächlich kostete die Pendlerparkkarte vor der Preiserhöhung 740 Franken pro Jahr.

parkkarten im Umlauf als im Vorjahr. Die Preissteigerungen bei den Parkkarten haben somit einen spürbaren Beitrag zur Reduktion der Parkierungsnachfrage im Strassenraum geleistet.

Der Regierungsrat steht der Initiative deshalb kritisch gegenüber. Mit der Forderung nach „ausreichend günstigem Parkraum“ im öffentlichen Strassenraum nimmt die Initiative zudem ein wesentliches Element der Initiative „Parkieren für alle“ wieder auf. Mit 57,7% Nein hat die Stimmbevölkerung dieses Ansinnen am 9. Februar 2020 deutlich abgelehnt.

## 5. Zukünftige Parkplatzpolitik des Regierungsrats

Um die Parkplatzsuche zu vereinfachen und den Suchverkehr auf ein Minimum zu reduzieren, will der Regierungsrat die Verfügbarkeit von Parkplätzen verbessern. Anstatt aber Flächen auf öffentlichem Grund zu Lasten der Allgemeinheit als Parkplätze auszuweisen, sollen die dafür notwendigen Parkplätze in erster Linie auf Privatareal erstellt werden.

Der Regierungsrat hat deshalb bereits im Herbst 2018 ein Gesamtpaket für eine „künftige Parkierungspolitik“ geschnürt. Dazu gehören auch die Gebührenanpassungen, die mit der vorliegenden Initiative wieder rückgängig gemacht werden sollen; sie wurden per Anfang 2019 in Kraft gesetzt. Die dazugehörigen Massnahmen zur Förderung von Quartierparkings und zu einer Zweckerweiterung des Pendlerfonds bedingen Gesetzesanpassungen und müssen noch vom Grossen Rat behandelt werden (vgl. künftige Parkierungspolitik: Ratschlag zur Anpassung des Umweltschutzgesetzes und von § 74 des Bau- und Planungsgesetzes, 18.1410.01).

Auch wenn der Regierungsrat der Initiative kritisch gegenüber steht, möchte er die Forderungen der Initianten im Detail und unter Berücksichtigung der Diskussionen und Beschlüsse des Grossen Rates zur künftigen Parkierungspolitik prüfen und dazu berichten.

## 6. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfs.

1. Dem beiliegenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss I über die Behebung eines offensichtlich redaktionellen Versehens wird zugestimmt.
2. Dem beiliegenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss II wird zugestimmt und die formulierte Gesetzesinitiative „für erschwingliche Parkgebühren“ wird für rechtlich zulässig erklärt.
3. Die formulierte Gesetzesinitiative „für erschwingliche Parkgebühren“ wird dem Regierungsrat gemäss § 18 Abs. 3 lit. b IRG zur Berichterstattung überwiesen. Dieser Beschluss fällt dahin, falls ein Gericht die Initiative infolge einer Beschwerde gemäss § 16 IRG rechtskräftig für unzulässig erklärt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

**Beilage**  
Entwurf Grossratsbeschluss

## Grossratsbeschluss I

### über die Behebung eines offensichtlich redaktionellen Versehens der kantonalen Volksinitiative «für erschwingliche Parkgebühren»

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

Die im Kantonsblatt vom 16. Februar 2019 mit Titel und Text veröffentlichte und inzwischen mit 3'286 Unterschriften zustande gekommene formulierte kantonale Volksinitiative «für erschwingliche Parkgebühren» wird gemäss § 20 Abs. 2 IRG wie folgt geändert:

Das Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) vom 16. Oktober 2013 wird wie folgt geändert und ergänzt:

*(unveränderter Textteil der Initiative)*

§ 50<sup>bis</sup> Gebühren gemäss § 10 Abs. 2<sup>bis</sup> dieses Gesetzes, die ab dem 1. Januar 2019 höher eingefordert und bezahlt wurden, müssen zurückerstattet werden.

Der Text der kantonale Volksinitiative «für erschwingliche Parkgebühren» lautet demnach neu wie folgt:

Das Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) vom 16. Oktober 2013 wird wie folgt geändert und ergänzt:

#### § 4 Vorschriftsgemäss Nutzung

<sup>2bis</sup> Den Einwohnern und Einwohnerinnen, den Gewerbetreibenden, den Besuchern und Besucherinnen sowie den Pendlern und Pendlerinnen ist ausreichend günstiger Parkraum für Automobile und Motorräder zur Verfügung zu stellen.

#### § 10 Nutzung zu Sonderzwecken

<sup>2bis</sup> Die Gebühr für die Anwohnerparkkarte darf pro Jahr den Betrag von 140 Franken, jene für Pendler und Pendlerinnen 700 Franken nicht übersteigen. Die Tageskarte für Besucher und Besucherinnen darf nicht mehr als 10 Franken kosten.

<sup>2ter</sup> Der Bezug von Parkbewilligungen darf nicht eingeschränkt werden.

#### Übergangs- und Ausführungsbestimmung

§ 50<sup>bis</sup> Gebühren gemäss § 10 Abs. 2<sup>bis</sup> dieses Gesetzes, die ab dem 1. Januar 2019 höher eingefordert und bezahlt wurden, müssen zurückerstattet werden.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

## **Grossratsbeschluss II**

### **über die rechtliche Zulässigkeit der kantonalen Gesetzesinitiative «für erschwingliche Parkgebühren»**

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] beschliesst:

1. Die mit 3'286 Unterschriften zustande gekommene formulierte Gesetzesinitiative für «erschwingliche Parkgebühren» wird für rechtlich zulässig erklärt.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.